

Institutionen des kath. Kirchenrechts.

Von Dr. Hugo Laemmer, O. ö Prof. a. d. Univ. Breslau, Prälat u. Apost. Protonotar, Consultor der St. Congregatio d. P. f. pro negot. Rit. orient. etc. Freibg. i. B., Herder 1886. XV+554. gr^o.

Inmitten einer ganzen Reihe kirchenrechtlicher Compendien und Repertorien kann man das Erscheinen obigen Werkes gleichwohl mit freudiger Genugthuung begrüßen, weil es nach des Ref. Ansicht einem fühlbaren Bedürfniss abzuhelpfen sehr geeignet ist. Wer Gelegenheit hat, die Abneigung, um nicht zu sagen den horror, zu beobachten, womit der Student häufig an die verschiedenen, ohne Zweifel sehr schätzbaren Compendien herangeht, wird schon aus diesem Grunde die Mühe des Verfassers keine verlorene nennen dürfen. Wenn er gleich in ergiebiger Weise, namentlich die in unserm Jahrhundert auftretenden Bearbeitungen benützt zu haben durch zahlreiche Citate rückhaltlos anerkennt, so muss gleichwohl mit aller Entschiedenheit an dem Verdienste desselben festgehalten werden, sich auch noch so bedeutenden Vorgängern gegenüber durch allenthalben, fast auf jeder Seite wahrnehmbare Quellenstudien eigne Wege gebahnt zu haben. Ich möchte hier namentlich, was mir schon aus L's kirchengeschichtlichen Vorlesungen geläufig war, auf die erschöpfende Auseinandersetzung betreffs der Pseudo-Isidoriana (S. 20 ff.) hinweisen, wie sie sich so vollständig in keinem andern Compendium finden dürfte. Man sieht es eben dem Werke so zu sagen auf jeder Seite an, dass es aus eigener Geistesarbeit entstanden ist.

Hervorgegangen aus kirchen- und eherechtlichen Vorlesungen, die der Verfasser in Braunsberg und Breslau gehalten, kündigt sich Laemmer's K. R. als ein Leitfaden für akademische Zuhörer an, mit voller Berechtigung, da dem verdienstlichen Docenten der Anschluss an irgend ein bereits vorhandenes Werk zu lästig und hemmend erscheinen muss. Erläuternde und erweiternde Erklärungen sind dem mündlichen Vortrage zugewiesen. Diese keineswegs leichte Aufgabe, der studierenden Jugend an der Hand dieses K. R. auf dem weiten Gebiete in leichtester Weise zur Orientierung zu verhelfen, ist hier glücklich gelöst. Muss dabei als Hauptziel eine knappe und möglichst übersichtliche Darstellung festgehalten werden, so ist hier der enorme Stoff auf 524 S. zusammengedrängt, wobei diessbezügliche Daten, und sollten zu dem Zweck alle nur irgendwie vorhandenen wissenschaftlichen Broschüren oder gar Briefe (e. c. Card. Nina S. 322) benützt werden — die Encykliken, Motu proprio und sonstigen Erlasse Leo XIII finden sämtlich ihre kanonisch-rechtliche Verwertung — in keiner Weise übergangen sind, so dass ohne zu übertreiben das Werk unter Fernhaltung verwirrender Details dasjenige vollständig bietet, was wohl ja geboten werden kann, und ohne dass die prägnante, dem Verfasser so eigenthümliche concinne Ausdrucksweise irgendwie die Klarheit beeinträchtigt.

Dass ein Buch dieser Art, so klar im allgemeinen Aufbau und so sachgemäss in der Durchführung des Einzelnen, nur auf Grund jener umfangreichen wissenschaftlichen Leistungen, über die der Verfasser in seiner bekannten Bescheidenheit und Selbstlosigkeit freilich hinwegsieht, ermöglicht werden konnte, versteht sich von selbst.

Was die äussere Einleitung des Stoffes angeht, so zerfällt das Werk, das sich als Institutionen bezeichnet, (ein schon zur Zeit der klassischen Juristen als Büchertitel [cfr. die des Gajus und Justinian] häufig gebrauchtes Wort für kurzgefasste Rechtssysteme, namentlich zum Gebrauche für Anfänger) nach einer erschöpfend gehaltenen Einleitung über Wesen, Entstehung, Erkenntniss des Rechts, Definitionen des K. R., seine materiellen und formellen Quellen, unter motiviertem Anschluss an Schulte, Moy, Tarquini, Sanguinetti in 2 Haupttheile: in öffent. und Privat K. R.

Im öffentl. K. R. ist in einer 1. Abtheilung zunächst Verfassung und Verwaltung der Kirche behandelt. Der Verfasser widmet dabei dem geistlichen Stande mit seinen Rechten und Pflichten, den Kirchen, Aemtern, den Trägern der Kirchen-Gewalt, im Einzelnen, besondere Capitel. Hier ist namentlich S. 111 ff. die Erklärung der Vatic. Constit. „Pastor aeternus“ cap. 4. durch lichtvolle Hervorhebung und Auseinandersetzung der 4 Momente: Subject, Object, Causa efficiens, Consequenzen, in ganz vorzüglicher Weise eine gelungene zu nennen. Im Anschluss daran bedarf rühmender Erwähnung die S. 199 ff. gegebene vollständige Darlegung der Rechte und Pflichten der Pfarrer. Durch diesen Vorzug — abgesehen von anderen — dürfte das Buch auch unter den praktischen Theologen als bequem zu benützendes und rasch orientierendes Handbuch sich leicht Freunde verschaffen, um so mehr als zur Berücksichtigung des Breslauer Diöc. Rechts (wie nicht minder des preuss. K. R.) des Verfassers hervorragende, hochverdiente, langjährige Thätigkeit als Mitglied des Dom-Capitels, des Gen. Vicariats, des Consistoriums, sowie als Bisthums Officials ihn in ganz besonderer Weise befähigte.

Die 2. Abtheilung subsummiert sodann unter kirchliche Gerichtsbarkeit das Verfahren vor dem geistlichen Gerichte, die Gegenstände der kirchlichen Gerichtsbarkeit und die kirchlichen Strafen.

In einer 3. Abtheilung wird endlich das Verhältniss der Kirche zu den ausserkirchlichen Rechtssubjecten, als da sind: Nichtchristen akatholische Christen, Staatsverbände (Autonomie, Hegemonie, beiderseitige Trennung, Parität etc.) besprochen, bei der gegenwärtig kirchenpolitischen Zeitlage ganz besonders wichtige und interessante Capitel.

Das Privat- K. R. (2. Theil) verbreitet sich über den Erwerb der kirchlichen Rechtsfähigkeit überhaupt, sowie über Rechte und

Pflichten der Gläubigen als Individuen und in einem Schlusscapitel über Beendigung dieser individuellen Rechtsfähigkeit.

In besonderen Abtheilungen handelt dieser 2. Theil sodann weiter über Eherecht, Patronatsrecht, Genossenschaftsrecht (Orden mit specieller Berücksichtigung der religiösen — Männer- und Frauen-Congregationen und Bruderschaften, S. 454—473) und schliesst dieser Theil sowie das ganze Werk mit dem Vermögensrecht. Ein treffliches Schlussregister von i. G. 104 Columnen erleichtert das schnelle Aufsuchen erwünschter Punkte.

Unter Zusammenfassung des bisher Gesagten sind wir keinen Augenblick im Zweifel, dass der Wunsch des durch seine vielen (seit 1855) vorausgegangenen wissenschaftlichen Arbeiten rühmlichst bekannten Verfassers, womit er seine Institutionen schliesst: auch „dem Diöcesanclerus dürften meine Hinweise auf das jus. dioec. lieb und erwünscht sein“, in Erfüllung gehen wird.

Neustadt O/S.

Const. Vuviatkowski,
Gymn. Religionslehrer.

Enchiridion philosophiae seu disciplina humanae rationis
ad scientiam veritatis comparandam. Pars prima complectens

Logicam universam

auctore Fr. Satolli, socio Acad. Rom. s. Thomae Aquin. Brunae 1884, typis
et sumptibus pontificiae typographiae O. S. B. Raihrad. pagg. 270 in 8°.

Fl. 250 = M. 5.

Praesens libellus, quo R. P. Satolli, socius Academiae Romanae s. Thomae Aquinatis, verosimiliter sodalis familiae Dominicanae seu ordinis Praedicatorum, rem logicam auxit, sibi proponit non simpliciter Institutiones tradere logicas, sed in iisdem tradendis ubique vult exprimere mentem philosophi κατ' ἐξοχήν i. e. Aristotelis Stagiritae ejusque dictis lucem effundere ex sapientia Doctoris angelici, s. Thomae videlicet Aquinatis, quem Summus Pontifex Leo XIII omnibus tum professoribus tum auditoribus rerum non minus philosophicarum quam theologicarum exemplar protectoremque dedit. Quamobrem auctor in omnibus sui Enchiridii capitibus ad doctrinas recurrit Stagiritae easque juxta mentem angelici Doctoris evolvit, ita ut lector ubique summorum doctrinam virorum prae oculis habeat et pleno ore possit haurire.

Totam Logicae tractationem auctor in sex dispescit capita, in quibus agit 1. de praedicationis (περὶ κατηγοριῶν), 2. de enuntiativa [περὶ ἐρμηνείας],¹⁾ 3. de rationativa, et quidem

¹⁾ Juxta auctorem (pag. 64) et multos alios, quibus lingua graeca aut ignota aut parum trita, Perihermenias est unicum vocabulum, quare duae voces in unam conflantur.